

25.02.00

Fz

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 90. Sitzung am 24. Februar 2000 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses - Drucksache 14/2762 - den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes  
- Drucksache 14/2271 -**

mit der Maßgabe, dass

1. in Artikel 2

a) Nummer 3 wie folgt gefasst wird:

Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt.

„§ 31 a

(1) Wer Oddset-Wetten veranstalten will, hat dem zuständigen Finanzamt spätestens am dreißigsten Tag nach dem Empfang der behördlichen Genehmigung schriftlich anzumelden:

Name, Gewerbe und Wohnung des Veranstalters und Zeitpunkt der Aufnahme des Wettbetriebes.

(2) Die Anmeldung ist in zwei Ausfertigungen einzureichen.

---

Fristablauf: 17.03.00

Erster Durchgang: Drs. 518/99

(3) Der Veranstalter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraumes eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die gemäß § 37 zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung muss vom Veranstalter eigenhändig unterschrieben sein. Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat.“

b) Nummer 5 wie folgt gefasst wird:

„In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder Ausspielung“ durch die Wörter „Ausspielung oder Oddset-Wette“ ersetzt.“

c) Nummer 7 folgende Fassung erhält:

§ 46 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bestimmungen der §§ 27, 28, 31, § 31 a Abs. 1 und 2, §§ 32 bis 36, § 37 Abs. 4, §§ 39, 40 bis 44 finden auf die Staatslotterien der Länder und auf die von den Ländern oder in deren Auftrag veranstalteten Oddset-Wetten keine Anwendung. § 31 a Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass auch ein kürzerer Anmeldezeitraum als der Kalendermonat zulässig ist.“

2. Artikel 3 wie folgt gefasst wird:

„Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft.“

im übrigen unverändert angenommen.

**17.03.00**

**Beschluss**  
des Bundesrates

---

Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 749. Sitzung am 17. März 2000 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 24. Februar 2000 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.